

**Praktikumsordnung [Satzung]
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
mit dem Abschluss Bachelor of Science
für Studierende des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik**

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU : 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 10 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOB. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 6. Dezember 2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Studienqualifikationssatzung und ihrer Bachelor-Prüfungsordnung für Studierende der Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum). Die praktische Tätigkeit ist aufgeteilt in Industriegrundpraktikum und Industriefachpraktikum.
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden vorwiegend für die berufliche Praxis ausgebildet. Vor und während des Studiums sollen sie durch die Industriepraxis einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Industriepraxis vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Die praktische Tätigkeit ist daher eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
 - dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne dass der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie und
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2

Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

- (1) Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens 15 Wochen umfassen, wobei auf das Industriegrundpraktikum mindestens 8 Wochen und auf das Industriefachpraktikum mindestens 7 Wochen entfallen müssen. Art, Dauer und Durchführung der Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3

Tätigkeiten im Industriegrundpraktikum

- (1) Die Grundpraxis soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören die mechanische und die elektrotechnische Grundpraxis. Die mechanische Grundpraxis und die elektrotechnische Grundpraxis sollen etwa den gleichen Zeitumfang aufweisen, d.h. einen Umfang von je etwa 4 Wochen. Die Tätigkeiten sollen in den Bereichen Mechanische Grundpraxis und Elektrotechnische Grundpraxis durchgeführt werden.
- (2) Die Mechanische Grundpraxis umfasst
- grundlegende Bearbeitung von Werkstoffen (Lehrwerkstatt) wie Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Nieten und Handschmieden,
 - spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen, u.a.,
 - Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,
 - mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen,
- (3) Die Elektrotechnische Grundpraxis umfasst
- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik,
 - Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

§ 4

Tätigkeiten im Industriefachpraktikum

- (1) Die Fachpraxis umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 7 Wochen. Die Tätigkeiten sollen in den folgenden Bereichen durchgeführt werden:
- Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik, Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme und
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion,
- wobei nach Möglichkeit Tätigkeiten aus beiden Bereichen zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden sollen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§ 5

Durchführungshinweise

- (1) Das gesamte Industriegrundpraktikum soll vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Industriefachpraktikum soll erst nach dem vierten Semester - nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit - durchgeführt werden. Bis zur Meldung zur Bachelor-Arbeit sind die gesamten 15 Wochen Industriepraxis nach dieser Satzung nachzuweisen.
- (2) Bei der Durchführung der Industriepraxis ist zu beachten, dass die Ausbildungszeit in einem Betrieb mindestens 2 zusammenhängende Wochen betragen soll. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden. Weitere Informationen enthalten die Hinweise zur Durchführung.

§ 6

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in der Industriepraxis zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben (außer für das Fachpraktikum) erworben werden. Die Betriebe müssen von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. Weitere Voraussetzungen der Firmen oder der entsprechenden Abteilungen mittlerer oder großer Firmen sind eine entsprechende Ausrichtung auf den Maschinenbau für die mechanische Grundpraxis, bzw. auf die Elektrotechnik für die elektrotechnische Grund- und Fachpraxis sowie eine Stammebelegschaft von mindestens 20 Personen, von denen für die Fachpraxis mindestens 5 Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen.
- (2) Wegen des Zieles, in der Industriepraxis Erfahrungen aus Industriebetrieben zu erlangen, können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieurinnen und Ingenieure tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt in der Regel für Hochschul- und Forschungsinstitute sowie für Einrichtungen des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme von Zentralwerkstätten für das Grundpraktikum. Ferner scheidet eigene Betriebe oder Betriebe unter der Leitung von Verwandten aus.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bezüglich der Eignung der Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen oder das Internet-Informationsangebot der Technischen Fakultät nutzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Industriepraktikums zugelassen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbstverantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 7

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudentinnentätigkeiten und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z.B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraxis von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (§ 1 und 2) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Lehren im Handwerksbetrieb können auf die Grundpraxis angerechnet werden, ebenso das einjährige gelenkte Praktikum an einer Fachoberschule für Technik, wenn es in einem unter § 6 beschriebenen Betrieb durchgeführt wurde. Die Ausbildung

zur elektrotechnischen Assistentin oder zum elektrotechnischen Assistenten an Kollegs-
schulen sowie durch Kurse entspricht beispielsweise nicht dem Zwecke der Industriepraxis
und wird daher nicht angerechnet.

- (2) Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten/
technischen Einheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
auf Antrag. Wenn die gesamte, gesetzlich vorgesehene Dienstzeit abgeleistet wurde,
können maximal 8 Wochen in der Regel auf die Grundpraxis angerechnet werden.
- (3) Körperbehinderte können besondere Regelungen mit der oder dem Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 8

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der praktischen
Tätigkeit Berichte zu erstellen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben
und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte
dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst
verfasst sein. Der Bericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und über-
sichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder
der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werk-
stattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwen-
dung von Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die
Berichte sollen einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro
Woche haben. Während der Grundpraxis muss wöchentlich ein Arbeitsbericht verfasst
werden, während der Fachpraxis können auch umfassendere Arbeitsberichte für jeden
Tätigkeitsabschnitt mit entsprechend größerem Umfang erstellt werden.
- (3) Zusätzlich müssen in einer Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche
täglich tabellarisch die ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitsdauer benannt
werden.
- (4) Die Arbeitszusammenstellungen oder die Arbeitsberichte müssen vom Betreuer im Be-
trieb abgezeichnet werden.

§ 9

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

- (1) Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein
Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses
Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

§ 10

Praktische Tätigkeit im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25.September 2007

Der Dekan der Technischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Manfred Schimmler

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten, Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kaiserstraße 2, Dekanat

24143 Kiel

Tel.: 0431/880-6001 (Dekanat)

Tel.: 0431/880-6006 (Prüfungsamt)

Fax: 0431/880-6003